



Kindschaftssachen – Der (vergebliche) Wunsch nach Großelternumgang

Beschluss des Familiengerichts vom 06.04.2022, Az. 1 F 1058/21:

Sachverhalt:

Die Verfahrensbeteiligten sind in absteigender Linie verwandt: Großmutter – Mutter – Enkel. Die Großmutter hatte sich viele Jahre nach der Geburt auch um ihren behinderten (Down-Syndrom), jetzt 14-jährigen Enkel gekümmert. Im Zuge der Trennung der Mutter vom Vater ist es zum Zerwürfnis der beiden Frauen gekommen. Die beiden reden nicht mehr miteinander und besuchen sich nicht mehr. Einen Kontakt zwischen Großmutter und Enkel gewährt die Mutter daher seit einigen Monaten nicht mehr. Der Vater ist nach der Trennung ins Ausland verzogen und nimmt selbst keinen Umgang zu seinem Sohn mehr war. Die Großmutter beantragt beim Familiengericht ein eigenes Umgangsrecht mit ihrem Enkel, welches auch nach Vermittlung des Jugendamtes und eines vom Gericht für das Kind bestellten Verfahrensbeistand nicht einvernehmlich zustande kommt, weil die Mutter dieses mit dem Hinweis, das Kind lehne den Umgang mittlerweile selbst ab, weiter verweigert. Nach gerichtlichem Hinweis auf die obergerichtliche Rechtsprechung nimmt die Großmutter ihren Antrag zurück.

Entscheidung:

Nach Erledigung des Verfahren durch Antragsrücknahme war nurnmehr über die Kosten zu entscheiden, vgl. § 81 Abs. 1 S. 3 FamFG. Das Verfahren wegen Großelternumgangs (§ 1685 BGB) kann tatsächlich von der Antragstellerin selbst durch schlichte Antragsrücknahme beendet werden. Der Umgang ist vom Familiengericht anders als beim normalen Umgang mit einem Elternteil nicht konkret zu regeln, also auszuschließen oder sonst anderweitig zu regeln. Der Großelternumgang wird nämlich nicht vom Gesetz als selbstverständliches Recht der Großeltern vorausgesetzt, ein Anspruch hierauf besteht nur, wenn der Umgang Kindeswohl dienlich ist.

Das Umgangsrecht der Großeltern ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, auf die das Gericht die Großmutter vor der Antragsrücknahme hingewiesen hatte, nicht so geregelt, dass es in der Praxis erfolgversprechend von den Großeltern gegen den Willen der Mutter und vorliegend auch gegen den erklärten Willen des Kindes durchgesetzt werden könnte. Mit dem Bundesgerichtshof dient der Umgang der Großeltern mit dem Kind regelmäßig nicht dem Wohl des Kindes, wenn die einen solchen Umgang ablehnenden Eltern und die Großeltern so zerstritten sind, dass das Kind bei einem Umgang in einen Loyalitätskonflikt geriete. Der Erziehungsvorrang ist von Verfassungs wegen den Eltern zugewiesen. Diese Rechtslage wird von etlichen Stimmen in der Literatur und Wissenschaft zwar kritisiert. Ob und wann es zu Reformen kommt, ist allerdings ungewiss. Daher regt das Gericht in Fällen getrennter Eltern an, dass der Umgang über ein Umgangsrecht des vorliegend ohnehin mitsorgeberechtigten Kindesvaters gelöst wird. Das Umgangsbestimmungsrecht üben die Eltern dann gemeinsam aus. Die Kindesmutter kann den Umgang des Kindes mit Dritten in den Betreuungszeiten des umgangsberechtigten Vaters daher nicht verbieten, weil von der Großmutter ein nachhaltige Kindeswohlgefährdung kaum belegbar ausgehen wird. Der Kindesvater ist allerdings selbst gehalten, ein Umgangsrecht selbst geltend zu machen. Das ist bisher nicht erfolgt. Daher hat das gegenständliche Verfahren nur zu einer Kostenentscheidung geführt. Diese beruht auf §§ 83 Abs. 2, 81 FamFG.

Im Gegensatz zu den Familienstreitsachen (§ 113 I 2 FamFG iVm §§ 91 ff. ZPO) bestimmt sich die Kostenlast in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht primär nach Obsiegen und Unterliegen. Vielmehr gilt hier der Grundsatz, dass jeder Beteiligte seine eigenen Kosten selbst trägt und auch die Gerichtskosten grundsätzlich gegeneinander aufgehoben werden. Eine Kostenerstattung ist hier die Ausnahme (arg. e § 81 II FamFG). Ein solcher Ausnahmefall ist vorliegend nicht gegeben, weshalb es bei der in FG-Familienachen üblichen Kostenentscheidung (Kostenteilung) bleibt. In Kindschaftssachen entspricht es regelmäßig der Billigkeit beide Elternteile mit der Hälfte der gerichtlichen Kosten zu belasten und keine Kostenerstattung anzuordnen. Das gilt auch im Falle der Antragsrücknahme oder sonstigen Erledigung.